



An die Adressatinnen und Adressaten ge-  
mäss Verteiler

12. Juni 2025

**Vernehmlassung zur StrG-Revision «Bundesrechtswidrige Bestimmung im Strassengesetz anpassen»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 20. Januar 2014 reichten Kantonsrat Andreas Hasler und Mitunterzeichnende die Parlamentarische Initiative «Bundesrechtswidrige Bestimmung im Strassengesetz» (KR Nr. 11/2014, sog. «PI Hasler») ein. Hintergrund der Initiative bildete das Urteil des Verwaltungsgerichts VB.2001.00178 vom 16. November 2001. Das Gericht stellte darin zusammengefasst fest, dass die Bestimmung betreffend Genehmigung von kommunalen Strassenprojekten im kantonalen Strassengesetz (StrG; LS 722.1) nicht dem Raumplanungsgesetz des Bundes (RPG, SR 700) entspricht. Die PI forderte deshalb eine Änderung von § 15 des Strassengesetzes. Am 12. April 2021 beschloss der Kantonsrat einstimmig, dieser Änderung zuzustimmen. Sie sah vor, dass Projekte für Gemeindestrassen neu immer vom Kanton genehmigt und auf Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Angemessenheit überprüft werden (ABI 2021-04-16).

Gegen diesen Kantonsratsbeschluss reichten die Städte Zürich und Winterthur Beschwerde beim Bundesgericht ein mit der Begründung, die Gemeinden seien zu Unrecht nicht zur geplanten Rechtsänderung angehört worden. Im November 2022 hiess das Bundesgericht die Beschwerde gut, hob die beschlossene Änderung von § 15 StrG auf, und wies den Kantonsrat an, die notwendige Gesetzesrevision unter Berücksichtigung des Mitwirkungsrechts der Gemeinden durchzuführen (Urteile des Bundesgerichts 1C\_477/2021 und 1C\_479/2021 vom 3. November 2022).

In der Folge überwies der Kantonsrat dem Regierungsrat am 26. Februar 2024 eine Motion seiner Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU) mit dem Auftrag, eine neue Vorlage für eine Änderung des Strassengesetzes vorzuschlagen (KR-Nr. 366/2023), um dieses mit dem Bundesrecht in Übereinstimmung zu bringen. Hiermit unterbreiten wir Ihnen diese Vorlage zur Vernehmlassung.

Zum Inhalt der Vorlage:

Die Umsetzungsvorlage des Regierungsrates sieht eine Genehmigungspflicht für kommunale Strassenprojekte vor, soweit sie Sondernutzungspläne gemäss dem RPG darstellen



(§ 15 Abs. 2 E-StrG). Zudem ist – wie bisher – eine Genehmigung erforderlich, wenn ein Projekt die Erteilung des Enteignungsrechts erfordert, Schnittstellen zu Staatstrassen aufweist oder ausserhalb der Bauzone liegt. Keine Genehmigung ist dagegen erforderlich, wenn ein Strassenprojekt die nutzungsplanerische Grundordnung für eine Strasse nicht selbst schafft, sondern lediglich eine schon zuvor festgelegte Grundnutzung verfeinert, so wie bei sonstigen Projekten von untergeordneter Bedeutung. Hierfür werden die bisher an verschiedenen Stellen im Gesetz geregelten Vorschriften zum Projekt von untergeordneter Bedeutung (§§ 13 Abs. 1 und 17 Abs. 5 StrG) in einer gemeinsamen Bestimmung zusammengefasst (§ 17a E-StrG).

Für den Prüfumfang werden – wie von der Motion gefordert – zwei Varianten vorgeschlagen. Gemäss *Variante 1* sollen die Projekte auf Rechtmässigkeit und Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung geprüft werden. *Variante 2* sieht eine über das bundesrechtliche Mindestmass hinausgehende Prüfung der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Angemessenheit vor.

Mit Beschluss Nr. 0593/2025 hat der Regierungsrat die Volkswirtschaftsdirektion zur Durchführung der Vernehmlassung ermächtigt. Wir laden Sie daher ein, bis zum **15. September 2025** Stellung zu nehmen. Bitte senden Sie uns Ihre Stellungnahme im Word-Format an [vernehmlassung.afm@vd.zh.ch](mailto:vernehmlassung.afm@vd.zh.ch). Dies erleichtert uns die Auswertung. Die Vernehmlassungsunterlagen sind auch abrufbar unter: [www.zh.ch/vernehmlassungen](http://www.zh.ch/vernehmlassungen) (Suchbegriff: «Gemeindestrassen»).

Bei Fragen stehen Ihnen Ines Tsutis und Jakob Lindenmeyer vom Amt für Mobilität unter der erwähnten E-Mail-Adresse gerne zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Rückmeldung danke ich Ihnen im Voraus.

Freundliche Grüsse

Carmen Walker Späh  
Regierungsrätin



## **Verteiler**

### **A. Gemeinwesen und ihre Organisationen; Gerichte und Verwaltung**

- Politische Gemeinden des Kantons Zürich
- Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV)
- Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV)
- Planungsgruppen
- Verwaltungsgericht
- Baurekursgericht
- Bezirksräte des Kantons Zürich
- Direktionen des Regierungsrates und Staatskanzlei

### **B. Im Kantonsrat vertretene politische Parteien**

- Alternative Liste (AL)
- Christlich-Soziale Partei (CSP)
- Die Mitte
- Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU)
- Evangelische Volkspartei (EVP)
- Freisinnig-Demokratische Partei (FDP)
- Grüne Partei (Grüne)
- Grünliberale Partei (GLP)
- Schweizerische Volkspartei (SVP)
- Sozialdemokratische Partei (SP)

### **C. Verbände und weitere Interessierte**

- BKZ Bauberatung Behindertenkonferenz Kanton Zürich
- Automobil Club der Schweiz, Sektion Zürich
- Touring Club Schweiz, Sektion Zürich
- Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Zürich
- Fussgängerverein Zürich
- Verein Zürcher Wanderwege
- KMU- und Gewerbeverband Kanton Zürich
- Zürcher Handelskammer
- Zürcher Bauernverband
- Pro Velo Zürich
- Pro Natura Zürich